

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) - in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 24.09.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.10.2001, folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter). Innerhalb eines Haushalts kann es nur einen Hundehalter geben. Als Halter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat.

(2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so gelten diese als Hundehalter im Sinne von Abs. 1.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde pro Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder einen Halter nach § 1 (2), bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	78,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn nachgewiesen wird, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von und im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich ist;
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür erforderliche Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt wird. Die Bücher sind auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als 100,-- Euro.

Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde und
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

(2) Steuerbefreiung oder Ermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund i.S. von § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.05., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist ein nach § 8 Abs. 1 erhobener Teilbetrag zum nächsten Termin nach Satz 1 fällig.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen oder mehrere Hunde anschafft oder mit einem oder mehreren Hunden zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

§ 11 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19.10.1983 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 30.09.1998

Gemeinde Ostrhauderfehn

gez. Pistor

(S.)

gez. Amelsberg

Bürgermeister

Gemeindedirektor